

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 6. April 1825.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die untenstehende, aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Correspondenten übersetzte Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen, worin das Nähere wegen des Umtausches der in Folge der Bajonner Convention ausgegebenen zehntausend Franken Bons und Coupons in neue Atteste enthalten ist, wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei theilhaftig seyn möchten.

Breslau, den 28. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.                      Sabarth.

Uebersetzung aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Correspondenten.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten und 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor Ablauf der Präklusiv-Frist deponirten Hypotheken-Schaz-Obligations und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Commission denjenigen Personen

welche die in Folge der Bajonner Convention vom 10ten Mai 1808 ausgefertigten französischen Bons und Coupons vor Ablauf der Präclusiv-Frist bei der Central-Liquidations-Commission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Commissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Municipalitäts-Amte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1. März 1825.

Der Staats-Rath, Präsident

(gez.) v. Kalinowski.

Der General-Secretair

(gez.) Starczynski.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 49. Betreffend die Auffammlung baarer Beiträge bei kirchlichen Bauten.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine, bei jedem nach Verhältniß seiner Beitrags-Pflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Bau-Fonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhilfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses, bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalls oft für die Gemeinden sehr drückenden Last, durch dergleichen allmähliche Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt; sie ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt. In unserm Regierungs-Bezirk hat eine ähnliche Maßnahme bisher, insofern ebenfalls schon bestanden, als sich die Eingepfarrten mehrerer Kirchen-Systeme Königl. Patro-

nats, wenn die Führung kostspieliger, die Kräfte des Kirchen-Verarils übersteigender Bauten, nothwendig wurde, zu Bildung eines Bau-Fonds vereinigten. Dieser Bau-Fond ward von der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse in Verwaltung genommen, bei derselben wurden die successive ihr zugegangenen Patronats- und Gemeinde-Beiträge gesammelt und zinsbar angelegt, so daß nach Ablauf einiger Jahre der Bau, dessen Ausführung anfänglich unmöglich zu seyn schien, begonnen werden konnte. Auf diese Weise werden gegenwärtig siebenzehn dergleichen Bau-Fonds bei den Depositen der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse verwaltet, und wird die Ausführung dringender Zwecke gefördert, deren Erreichung sonst sehr schwierig gewesen seyn würde. Wir finden uns veranlaßt, die nützliche Einrichtung der Sammlung von Bau-Fonds, welche auch bei den betreffenden Kirchen-Kassen selbst von dem Kirchen-Kollegium verwaltet werden können, anderen eingepfarrten Kirch- und Schul-Gemeinden hiermit öffentlich zur Nachahmung zu empfehlen.

I. C. VII. Mart. 641. Breslau den 21. März 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

---

Nro. 50. Wegen der bei den Canton-Revisionen aufzunehmenden Nachweisungen über die vorgefundenen Cantonisten aus andern Kreisen.

Die Königl. Landrathlichen Aemter des Breslauschen Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die alljährlich bei den Kreis-Revisionen durch die Kreis-Ersatz-Commissionen aufzunehmenden Nachweisungen der vorgefundenen militairpflichtigen Individuen aus anderen Kreisen, insofern solche aus der Provinz Schlessien und den dazu gehörenden Kreisen der Nieder-Lausitz, oder aus den angrenzenden Geschäftsbezirken der Königl. Regierungen Frankfurth a. d. O. und Posen gebürtig sind, unmittelbar den betreffenden Königl. Landrathlichen Aemtern zur Berichtigung der Stamm-Rollen amtlich zuzusenden, ohne daß es, wie bisher in einzelnen Fällen geschehen ist, der Einreichung dieser Nachweisungen auch an uns bedarf.

A. I. XIV. 425. Mart. c. Breslau den 29. März 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

---

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nach dem zwischen der Königl. Regierung und den Besigern der im Jahre 1809 in den hiesigen Vorstädten belagerungsbeschädigten Stellen getroffenen Abkommen ist von der Königl. Regierung nunmehr der hiesige Magistrat beauftragt, Bescheinigungen au porteur über die jeder Stelle zukommende Feuer-Societäts-Hülfe auszufertigen, solche denjenigen, welche bei den vorstädtischen Behörden sich dahin ausgewiesen haben, daß sie auf den Bonifikations-Betrag ganz oder zum Theil aus irgend einem Titel Anspruch haben, auszuhändigen, und wenn bei den halbjährigen Verloosungen die Nummern dieser Bescheinigungen gezogen werden, dem Inhaber der Bescheinigungen deren Betrag auszuführen. Sollten noch irgend Personen, denen dergleichen Ansprüche, es sey durch Erbschaft, Kauf, Cession, oder es sey aus welchem Titel es sonst wolle, zustehen, solche noch nicht bei der zur Aufnahme dieser Ansprüche niedergesetzt gemessenen Commission angemeldet haben; so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem hiesigen Magistrat über ihre Forderungen genügend auszuweisen, und das Weitere zu gewärtigen, im Entstehungs-Falle haben sie sich aber die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

I. V. Mart. 408.      Breslau den 26. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Es ist genehmigt worden, den Pfingstmarkt in Wanssen vom 24sten auf den 25sten May d. J. zu verlegen.

Nro. 589. Mart. c.      Breslau, den 21. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Von der nach Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe sind wieder Exemplare von Berlin eingegangen und bei dem Regierungs-Sportel-Rendanten Viller gegen den üblichen Preis von 4 sgr. pro Exemplar zu erhalten, welches denen, welche diese Taxe zu haben wünschen, hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. IX. Mart. 238.      Breslau den 25. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

## L i s t e

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

### I. Staats = Schuld = S c h e i n e.

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkennt- nisses.
Nro.	Littera.	Geld- Sorte.	Betrag. Rthl. gr.	
5,509	B.	Courant	200 =	vom 2ten Februar 1824.
14,749	E.	= =	300 =	
33,434	B.	= =	400 =	vom 12ten Juli 1824.
45,463	D.	= =	200 =	
45,463	E.	= =	200 =	vom 2ten Februar 1824.
45,463	F.	= =	200 =	
45,463	G.	= =	100 =	
45,463	H.	= =	50 =	
45,463	I.	= =	50 =	
45,463	K.	= =	25 =	
45,992	H.	= =	50 =	
47,855	D.	= =	50 =	vom 13ten Septbr. 1824. vom 12ten August 1824.

### II. Z i n s = S c h e i n e.

1,190 Tabaks=Actie.	B.	Courant	11	vom 4ten Novbr. 1823.
1,520 Seehandl. Obligat.	A. 7 rthl. 18 gr. B. 7 = 18 =	= =	15 12	vom 6ten Septbr. 1824.
1,521 desgl.				
16,048 desgl.	A.	= =	15 11	vom 4ten Novbr. 1823.

### III. Churmärkische Obligationen.

des Document's				Datum des rechtskräftigen Erkennt- nisses.
Nro.	Littera.	Geld- Sorte.	Betrag. Rthl. gr.	
2,586 b.	B.	Gold	100 =	} vom 23ten August 1821.
2,586 a.	D.	Courant	270 =	
14,418	O.	= =	70 =	} vom 1sten Juli 1822.
16,279	Q.	= =	50 =	} vom 23ten August 1821.

### IV. Neumärkische Interims = Scheine.

406	A.	Courant	100 =	} vom 15ten März 1821.
3,796	A.	= =	500 =	

Berlin, den 31sten December 1824.

Königliche Controlle der Staats = Papiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staats = Papiere von aufgerufenen und bis Ende December v. J. als mortificirt nachgewiesenen Staats = Papieren wird dem Publikum zur Kenntniß mitgetheilt.

Nro. 163. Mart.      Breslau den 25. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Da die so schädliche Gewohnheit, daß Bürden, oder sogenannte *Huden*, welche Holz oder andere ins Gewicht fallende Sachen enthalten, und mittelst eines Strickers um den Hals befestiget sind, von den Trägern, um auszuruhen, auf an dem Wege befindliche Bretter- und Latten-Zäune gesetzt oder aufgestauet werden, erst kürzlich wieder einem Knaben bei Schmiegerode, Militischer Kreises, den Tod dadurch auf eine traurige Art zugezogen hat, daß die Bürde Holz, welche er trug, beim Aufstehen auf den Zaun an der andern Seite herabglitt, und ihn erwürgte, so finden wir uns veranlaßt, das Publikum vor solcher Fahrlässigkeit wohlmeinend zu warnen, und den Königl. Kreis-Landrätlichen Aemtern aufzugeben, diese Warnung durch die Orts-Behörden überall bekannt zu machen. Auch ist dies ein Gegenstand der Belehrung und Warnung für die Jugend, welchen die Schullehrer nicht unberücksichtigt lassen müssen.

I. XII. Mart. 656.      Breslau den 23. März 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

---

Es ist am 23sten d. M. der Kreis-Physikus Dr. Kadesen, zu Münsterberg, am Typhus, den er in der Erfüllung seiner Dienstpflicht sich zugezogen, mit Lobe abgegangen. Der dortige Magistrat giebt ihm das ehrenvolle Zeugniß, daß er jedem Kranken unter den Armen zu jeder Zeit gern unentgeltliche ärztliche Hülfe geleistet hat, daher sein Verlust als Arzt und Mensch gleich sehr bedauert werde.

A. I. IX. 258. Mart.      Breslau den 28. März 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

---

Wir haben schon seit einer Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt, die erfreulichen Fortschritte wahrzunehmen, welche das Schulwesen in der Stadt Landeck macht. Obwohl diese in der Tüchtigkeit der Lehrer und in der Theilnahme der Geistlichkeit ihren vorzüglichsten Grund haben; so ist doch das Verdienst des Magistrats und der Stadt-Communität nicht zu verkennen, welche für ein hinreichendes fixirtes Auskommen der Lehrer und für ein der Bestimmung angemessenes Schulgelde nicht ohne bedeutende Opfer gesorgt haben. Um so erfreulicher war es uns neuerlich zu erfahren, daß zu Vervollkommnung des Schul-Unterrichts noch zwei Lehrer angestellt worden sind, so daß nunmehr 4 Lehrer, die 235 Kinder unterrichten, und daß mit einem Kosten-Aufwande von 820 Rthlr. ein Haus und Garten für die Schule erkaufft

ist. Wir können nicht unterlassen, diesen neuen Beweis der Sorgfalt für das Schulwesen hierdurch öffentlich dankbar anzuerkennen, und hoffen, der Segen, den die bessere Erziehung der Jugend auf die lebenden und kommenden Geschlechter verbreitet, werde den Wohlthätern dieser Schule zum größten Lohne und zur Racheisung gereichen, mit gleicher Liebe für die stete Vervollkommnung dieser Schul-Anstalt zu wirken.

I. C. IX. 320. Mart. c.      Breslau den 11. März 1825.  
Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich:

- 1) dem Gustav Moriz Santo alhier,
- 2) = Johann Carl Friedrich Beer hier,
- 3) = Ferdinand Franz Bergmann in Brieg,
- 4) = Carl Rauch in Laßkow h, Ohlauschen Kreises, und
- 5) = Joh. Gottilob Hauenschild in Korbischloß, Nimptschen Kreises,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 70. Jan.      Breslau, den 25. Februar 1825.  
Königl. Preuß. Consistorium für Schlessien.

Damit die Producenten Gelegenheit haben, ihre verkäuflichen Vorräthe an Hafer auf directen Wege fernere abzusehen, werden die hiesigen Königlichen Magazine in Folge unserer diesfälligen Verfügung für die Annahme dieses Naturalis noch längere Zeit eröffnet bleiben.

Die Vergütung erfolgt nach dem jedesmaligen Marktpreise der besten Sorte aus der Ankauf-Casse des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes. Uebermaas wird nach demselben Preise besonders vergütigt, die Herrn Verkäufer haben nur für die gute Beschaffenheit der Lieferungen und richtiges Maas einzustehen. Beträgt die Geldvergütung 50 Rthl. und darüber, so muß der gesetzliche Stempel von  $\frac{1}{2}$  proCent zur Quittung genommen werden.

Nro. 843 Mart. c.      Breslau, den 25. März 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Piper.